

Die Millionen der ungarischen Gesandtschaft.

In den nächsten Tagen dürfte die Urteilsfällung in Angelegenheit der aus der ungarischen Gesandtschaft geraubten 135 Millionen, beziehungsweise jenes Teilbetrages von 69 Millionen bei dem Wiener Landesgericht erfolgen, der von der Wiener Polizei seinerzeit sichergestellt, jedoch auf Einschreiten der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei der Staatskasse deponiert und unter Sperre gesetzt wurde. Wie erinnertlich, hat gegen die Verfügung des Bezirksgerichtes Innere Stadt, womit zur Sicherung des angeblichen Anspruchs der Oesterreichisch-ungarischen Bank der Betrag unter Sperre gesetzt wurde, die ungarische Gesandtschaft Widerspruch erhoben. Das Bezirksgericht hat jedoch in einer am 5. Juni erfolgten Entscheidung den Beschluß gefaßt, die Verfügung betreffend die Sperre aufrechtzuerhalten und nur die Oesterreichisch-ungarische Bank zur Leistung einer Kaution im Betrage von 5 Millionen Kronen zu verpflichten. Außerdem wurde die Oesterreichisch-ungarische Bank verpflichtet, ihren Anspruch im Klagewege bis zum 15. Juni geltend zu machen. In einer am 13. Juni bei Gericht eingebrachten Eingabe erklärte jedoch die Bank, daß es ihr bisher nicht möglich ist, die zur Begründung des Klageanspruches erforderlichen Beweismittel zu beschaffen, daß sie jedoch zuberichtlich hoffe, rechtzeitig in die Lage zu kommen, die notwendigen Behelfe zu beschaffen. Die Bank hat deshalb um eine dreimonatige Frist bis 15. September 1919 zur Einbringung der Klage. Andererseits hat die ungarische Gesandtschaft in Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Viktor Lefford, gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes Innere Stadt einen Rekurs eingebracht, der nun das Landesgericht als zweite Instanz beschäftigt. Entsprechend der prinzipiellen Bedeutung des Rechtsfalles wurden die Akten auch im Staatsamt für Justiz einer Prüfung unterzogen. In ihrem Rekurs sieht die ungarische Gesandtschaft den Beschluß als ungesetzlich an und begehrt die Aufhebung der einstweiligen Sperrverfügung über die 69 Millionen. Der Rekurs betont, daß die einstweilige Verfügung des Gerichtes, die durch die ungarische Gesetzgebung ausgesprochene Sozialisierung der Hauptkassette der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Budapest, also einen gesetzgeberischen Akt eines fremden Staates verleiht, und will eine fremde Staats-

hoheit der deutschösterreichischen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Die Verfügung ist daher völkerrechtswidrig und nichtig. Nach österreichischem Gesetz ist die Verfügung auch ungesetzlich, weil ein fremder Staatsakt der österreichischen Gerichtsbarkeit entzogen ist. Der Rekurs weist darauf hin, daß Ungarn bisher das Eigentum der Republik Deutschösterreich und der deutschösterreichischen Staatsbürger in besonderem Maße geschützt hat. Die ungarische Gesandtschaft muß daher entschieden auf jene Konsequenzen hinweisen, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen den deutschösterreichischen Staatsbürgern durch ungesetzliche Maßnahmen der deutschösterreichischen Regierung, beziehungsweise der deutschösterreichischen Gerichte erwachsen müssen. Ebenjowenig wie Ungarn in fremde Rechte eingegriffen hat, wird es einen Eingriff in das Gebiet der einheimischen ungarischen Gesetzgebung dulden und solche Eingriffe mit allen gesetzlichen Mitteln bekämpfen, ebenso wie es andere Staaten tun würden, gegen die Deutschösterreich denselben Weg einschlagen würde. Der Prozeß ist daher von weittragender außerordentlich ernster Bedeutung nicht für Ungarn, sondern für Deutschösterreich.

Die ungarische Gesandtschaft betont, daß die beschlagnahmten 69 Millionen Kronen ungarischer Staatsgelder zur Zahlung von in Deutschösterreich getätigten Warenkäufen bestimmt waren. Die infolge der Beschlagnahme herbeigeführte Unmöglichkeit der Erfüllung hat zur Stornierung von Beträgen, Verfall von Angeldern, Reuegelern, Zinsenverlusten u. dgl. geführt. Die daraus erwachsenen unmittelbaren Schäden betragen laut einer der Oesterreichisch-ungarischen Bank bereits übermittelten detaillierten Aufstellung vorläufig 15 Millionen. Hierzu kommt noch eine gewaltige Summe von mittelbaren Schäden. Die Aufstellung dieser mittelbaren Schäden (Verringerung der Produktion, des Eisenbahnverkehrs, Schädigung der Landwirtschaft usw.) wird durch eine besondere ungarische Kommission erfolgen. Die vorläufig ermittelten Schäden betragen annähernd mehr als 900 Millionen Kronen.

Der Rekurs bestreitet weiter die Zulässigkeit der Sperrverfügung mit Berufung auf die Exekutionsordnung, weil keine der gesetzlichen Voraussetzungen vorliegt, weder ein nach österreichischem Privatrecht gegebener Eigentumsanspruch seitens der Bank, weder irgendeine Beschädigung des Anspruchs, noch die Glaubhaftmachung einer Gefährdung. Schließlich betont der Rekurs, daß die ungarische Gesandtschaft sich ausdrücklich die Geltendmachung aller dem ungarischen Staate aus der Beschlagnahme erwachsenen Schadenersatzansprüche gegen die Oesterreichisch-ungarische Bank und den deutschösterreichischen Staat vorbehält. Für den Fall, als das Rekursgericht wider Erwarten die einstweilige Verfügung aufrechterhalten sollte, verlangt der Rekurs der Gesandtschaft die Stellung einer Kaution von 100 Millionen Kronen durch die Oesterreichisch-ungarische Bank.

In juristischen Kreisen sieht man dem Urteil mit großem Interesse entgegen.